

## BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LEIBNITZ

Bezirkshauptmannschaft Leibnitz

«Postalische\_Adresse»

→ Anlagenreferat

## Wasserrecht

Bearb.: MMag. Ute Pöllinger Tel.: +43 (3452) 82911-210 Fax: +43 (3452) 82911-550

E-Mail: bhlb-

anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLB-101979/2025-8 Leibnitz, am 23.10.2025

Ggst.: Nahwärme Großklein GmbH, 8452 Großklein, Großklein 116;

Querung des Kleingrabenbaches in der KG Großklein;

wasserrechtliche Bewilligung

## Öffentliche Bekanntmachung

Mit Eingabe vom 02.10.2025 hat die **Nahwärme Großklein GmbH, 8452 Großklein 116,** um die wasserrechtliche Bewilligung für die **Querung des Kleingrabenbaches** in offener Bauweise zur Verlegung einer Nahwärmeversorgungsleitung auf den **Grundstücken Nr. 1128 und 1130, je KG Großklein,** angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG. 1991, BGBl. Nr. 51, und der §§ 38, 98 und 107 WRG. 1959, BGBl. Nr. 215, in der Fassung BGBl. 73/2018, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Mittwoch, den 05.11.2025 um ca. 13:30 Uhr

mit dem Zusammentritt im Gemeindeamt Großklein angeordnet.

Verhandlungsleiter ist: wasserbautechnischer Amtssachverständiger ist:

MMag. Ute Pöllinger DI Christian Ehrenreich

## Zur Beachtung durch die Geladenen:

Gemäß § 42 AVG. 1991 finden Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung hieramts oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung, und verliert man die Stellung als Partei, wenn keine Einwendungen vorgebracht werden, die die Verletzung eines subjektiv öffentlichen Rechtes behaupten.

Der Ausführung der Anlage würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Wer die Stellung als Partei aufgrund eines Wasserbenutzungsrechtes beansprucht, hat bei sonstigem Verlust dieses Anspruches seine Eintragung im Wasserbuch darzutun oder den Nachweis zu erbringen, dass ein entsprechender Antrag an die Wasserbuchbehörde gestellt wurde.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz während der Amtsstunden zur Einsichtnahme durch die Beteiligten auf.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

MMag. Ute Pöllinger (elektronisch gefertigt)